Satzung über Auszeichnungen und Ehrengaben sowie Glückwünsche der Gemeinde Hohn

EHRENGABENSATZUNG

Gemäß § 4 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohn in ihrer Sitzung am 15.07.2017 die Satzung über Auszeichnungen und Ehrengaben sowie Glückwünsche der Gemeinde Hohn – Ehrengabensatzung – beschlossen.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird ausdrücklich nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Hohn kann Persönlichkeiten, die sich für das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, durch eine Ernennungsurkunde das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 28 Ziff. 8 GO).

Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Hohn weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Dabei ist die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Auszeichnung von ganz besonderem Rang und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht gezogen. Es genügen nicht allgemeine Verdienste um die Gemeinde oder in anderen Bereichen wie z. B. auf wissenschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet. Derartige Verdienste rechtfertigen erst dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Gemeinde erworben hat.

- (2) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Hohn sein.
- (3) Die Wahl zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Gemeinde Hohn für eine Persönlichkeit vergeben kann. Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Gemeinde Hohn" zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
 - Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.
- (4) Über die Verleihung/Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird

§ 2 Auszeichnung durch Ehrengaben und Ehrengeschenke

- (1) Die Gemeinde Hohn kann Bürgern, die sich durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger und Einwohner eingesetzt haben, durch Ehrengaben auszeichnen.
- (2) Nachfolgende Ehrengaben und –geschenke werden überreicht:
 - **a.** Bei Ausscheiden erhalten:

Gemeindevertreter - Urkunde, Blumen und ein Geldgeschenk von 10 € pro Jahr Wehrführer - Urkunde, Blumen und ein Geldgeschenk von 15 € pro Jahr - Urkunde, Blumen und ein Geldgeschenk von 15 € pro Jahr

Zusätzlich: Krawatte, Tuch, Anstecknadel, etc.

b. Präsentkorb oder ein Geldgeschenk von 50 €

- an Ehepaare zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre) Eisernen Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- an Mitarbeiter/innen zum 25., 40., und 50. Jubiläum
- zu weiteren Anlässen nach Einzelentscheidung des Bürgermeisters

c. Gratulation durch des Bürgermeisters

- an Bürger zum 80. und zum 90. Geburtstag, sowie dann alle 5 Jahre,
- zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung des Bürgermeisters

d. Urkunde und Geldgeschenk in Höhe von 50,00 €

- an Feuerwehrangehörige, die 25 Jahre oder 40 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Hohn geleistet haben.

e. Urkunde, Blumen, Geldgeschenk in Höhe von 50,00 €

- bei Verabschiedung eines Mitarbeiters werden eine Urkunde und Blumen überreicht; bei Eintritt in den Ruhestand wird zudem ein Geldgeschenk überreicht.
- (3) Die Gemeindevertretung kann in besonderen Fällen über Ehrengaben und Ehrengeschenke, die in dieser Regelung nicht erfasst sind, einzeln beschließen.

§ 3 Ehrengeschenke an Vereine

(1) Die Gemeinde Hohn fördert das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Eine geldliche Zuwendung der Gemeinde erhält nur derjenige Verein, der bei der Gemeinde gemeldet und als förderungswürdig anerkannt ist.

(2) Nichtzweckgebundene Zuwendungen können gewährt werden:

bei 25-jährigem Bestehen

bei 50-jährigem Bestehen	500,00 €
bei 75-jährigem Bestehen	750,00 €
bei 100-jährigem Bestehen	1000,00 €

(3) Auf Gewährung von Zuschüssen und Geldehrengeschenken nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Politische Gruppierungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Ehrung von verstorbenen Bürgern

- 1. Verstorbene Bürger werden von der Gemeinde wie folgt geehrt, sofern von den Verstorbenen oder Hinterbliebenen nicht anders gewünscht bzw. verfügt:
- Mitglieder der Gemeindevertretung: Kranzspende und Nachruf in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung und Eichblatt
- Ehemalige Ehrenbürger: Kranzspende und Nachruf in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, sowie im Eichblatt
- Ehemalige Mitglieder der Gemeindevertretung: Nachruf im Eichblatt
- Mitarbeiter der Gemeinde: Kranz und Anzeige Schleswig-Holsteinischen Zeitung
- Ehemalige Mitarbeiter/in: Nachruf im Eichblatt
- 2. In allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister einvernehmlich über eine angemessene Würdigung des Verstorbenen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fockbek, 31.08.2017

Kuhrt Bürgermeister